

STATUTEN DES VERBANDS DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSHOCHSCHULEN VSV

1 Name und Sitz

Der Verband der Schweizerischen Volkshochschulen (Abkürzung VSV) ist ein Verein im Sinn des Artikels 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist am Sitz der Geschäftsstelle.

2 Zweck

Der VSV bezweckt:

- die Förderung der Erwachsenenbildung und ihrer Integration in ein System lebenslangen Lernens, insbesondere auch durch die Vermittlung von Grundkompetenzen und die Bekämpfung des Illettrismus
- die Entwicklung und Ausbreitung der Volkshochschulen und ihrer regionalen sowie kantonalen Organisationen
- die Förderung der Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern
- die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Tätigkeiten
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf nationaler wie internationaler Ebene und die Zusammenarbeit mit andern Institutionen.

Der VSV wahrt bei seinen Tätigkeiten seine Unabhängigkeit gegenüber politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen. Er ist gemeinnützig.

3 Mitglieder

Mitglieder werden können:

- Volkshochschulen, die regelmäßig und nicht gewinnorientiert Kurse für die allgemeine Bildung Erwachsener veranstalten. Sie müssen sich Volkshochschule nennen oder einen anderen, gleichwertigen Namen tragen;
- Regionale oder kantonale Zusammenschlüsse von Volkshochschulen;

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Mitglieder-versammlung.

Die Mitglieder liefern dem VSV die Informationen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben von ihnen benötigt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Reglemente über Zulassung und Gebrauch der Kollektivmarken.

Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Verfolgung seines Zwecks.

Der Austritt aus der Mitgliedschaft erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Erwachsenenbildung und den VSV in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

5 Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

6 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- b) Änderung der Statuten
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes für vier Jahre nach Artikel 10
- e) Bezeichnung der Kontrollstelle nach Artikel 13
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit
- g) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresprogramm und Voranschlag. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Bestimmung des Geschäftsjahres
- j) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- k) Auflösung des VSV

7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstands und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Gäste können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitglieder haben je 20'000 Personenstunden pro Jahr oder einem Bruchteil davon Anspruch auf eine Stimme, insgesamt aber auf höchstens 20 Stimmen. Mitglieder, die in einem ganzen Kanton oder mehreren Kantonen tätig sind, erhalten zwei zusätzliche Stimmen. Regionale oder kantonale Organisationen haben zwei Stimmen.

Zur Wahrnehmung der Stimmrechte bezeichnet jedes Mitglied Delegierte, die je höchstens 5 Stimmrechte und nur solche desselben Mitglieders ausüben dürfen.

Die Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines Mitglieders sein.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

8 Organisation der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten.

Den Vorsitz übt ein Mitglied des Vorstands, in der Regel seine Präsidentin/sein Präsident aus.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden zugestellt werden.

Vorschläge der Mitglieder für die Traktandenliste müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbandes. Er erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung.
- b) Vertretung des Verbandes nach Außen.
- c) Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und erlässt Reglemente.
- d) Erlass der Reglemente über Zulassung und Gebrauch der Kollektivmarken.
- e) Festlegung des Pflichtenheftes der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters, Anstellung/Entlassung, sowie Aufsicht über ihre / seine Tätigkeit.

10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern (inkl. Präsidium).

Seine Mitglieder sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Sprachregionen sind im Vorstand angemessen vertreten. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat Antragsrecht.

11 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die/der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat.

12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitenden sind in Pflichtenheften geregelt. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter steht der Geschäftsstelle vor. Der Stellenplan ist Sache des Vorstandes.

Die Geschäftsstelle kann Projektgruppen einsetzen.

13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



14 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verband sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter zu zweien. Eine vierte zeichnungsberechtigte Person ist möglich. Sie gehört dem Vorstand an.

15 Haftung

Der Verband haftet nicht für die Mitglieder.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

16 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie beschliesst im Falle einer Auflösung die Liquidatoren.

Sie überträgt ein allfälliges Vermögen einer nicht gewinnorientierten Vereinigung, die dem gleichen Zweck dient (Art. 2). Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 15. November 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. November 2010.

Diese Statuten wurden durch die 68. Mitgliederversammlung am 12. November 2011 genehmigt.

Bern, 13.11. 2011

Fabien Loi Zedda
Präsident

Denise Pochon
Geschäftsleiterin